

Gemeinde Olsberg

Die Einwohnergemeinde Olsberg erlässt folgendes Reglement, gestützt auf

- die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 (Anhang)
- § 61 des Gesundheitsgesetzes vom 10. November 1987

BESTATTUNGS-

UND

FRIEDHOFREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Aufsicht	3
§ 3 Standort	3
§ 4 Vollzug	3

B Bestattung

§ 5 Meldung	3
§ 6 Anordnung	3
§ 7 Durchführung	3
§ 8 Transport und Aufbahrung	3
§ 9 Bestattungsort	4
§ 10 Kremation	4
§ 11 Leistungen der Gemeinde und Kostentragung	4

C Friedhofordnung

I Allgemeines

§ 12 Ordnung und Unterhalt	5
§ 13 Gräberverzeichnis	5
§ 14 Zutritt	5

II Grabstätten

§ 15 Bestattungsmöglichkeiten	5
§ 16 Gemeinschaftsgrab	6
§ 17 Zuweisung der Grabfelder	6
§ 18 Ruhezeit	6
§ 19 Masse	6

III Grabmäler

§ 20 Grabkreuz	7
§ 21 Bewilligung	7
§ 22 Material, Form und Gestaltung	7
§ 23 Masse	8
§ 24 Grabpflege	8

D Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung	9
§ 26 Schadenersatz	9
§ 27 Strafbestimmungen	9
§ 28 Rechtsmittel	9
§ 29 Inkrafttreten	9

Anhang
Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen

Seite 10-12

Bestattungs- und Friedhofreglement

A Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz Dieses Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990.
- § 2 Aufsicht Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat überträgt die Aufsicht dem Ressortleiter bzw. Gemeindebeauftragten.
- § 3 Standort Der Friedhof liegt innerhalb der Zone für öffentliche Bauten.
- § 4 Vollzug Mit dem Vollzug des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden beauftragt:
- a) die Gemeindekanzlei für die administrativen Arbeiten
 - b) der Gemeindebeauftragte für die weiteren Aufgaben (Bestattung, Wartung etc.) gemäss Pflichtenheft

B Bestattung

- § 5 Meldung Jeder Todesfall in der Gemeinde und ausserhalb der Gemeinde (Spital, Altersheim etc.), ist der Gemeindekanzlei zu melden.
- § 6 Anordnung Die Gemeindekanzlei setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.
- § 7 Durchführung 1) Der Entscheid über die Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) obliegt der Trauerfamilie.
2) Der Bestattungsmodus wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit den Pfarrämtern festgelegt.
3) Die Wünsche der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- § 8 Transport und
Aufbahrung 1) Die Gemeinde ordnet, im Einvernehmen mit der Trauerfamilie, die Ueberführung von Verstorbenen in den Aufbahrungsraum des Friedhofes in Magden oder Rheinfeldern an.

2) Der Besucherraum steht den Angehörigen offen, sofern keine besonderen Gründe dies nicht erlauben.

-
- § 9 Bestattungsort
- 1) Alle Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Olsberg AG und BL werden auf dem Friedhof von Olsberg beigesetzt, ausgenommen die Bestattungsbewilligung einer anderen Gemeinde/Behörde liegt vor.
 - 2) Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Olsberg AG und BL hatten, können mit gemeinderätlicher Bewilligung hier bestattet werden.
 - 3) Für die Beisetzung auswärtiger Verstorbener sind zu entrichten:
 - Fr. 500.-- für Eltern und Kinder von Einwohnern in Olsberg
 - Fr. 1'500.-- für Auswärtige mit Bestattungswunsch in Olsberg
 - Sämtliche Bestattungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen
 - 4) Für die Einwohner von Olsberg BL entstehen keine zusätzlichen Kosten gemäss § 9, Abs. 3. Sämtliche Bestattungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
 - 5) Bei besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Kosten nach eigener Massgabe festsetzen.
- § 10 Kremation
- 1) Die Kremation wird von der Gemeindekanzlei, im Einvernehmen mit der Trauerfamilie, direkt mit dem zuständigen Krematorium organisiert.
 - 2) Die Abholung und Ueberführung der Urne wird in der Regel von der Gemeinde angeordnet.
- § 11 Leistungen der Gemeinde und Kostentragung
- Von der Gemeinde werden für die Erd- und Urnenbestattungen folgende Leistungen erbracht bzw. die damit verbundenen Kosten übernommen:
- a) Einfacher Sarg, Einsargung und Grabkreuz
 - b) Transportkosten ab Trauerhaus bzw. Spital (Aarau, Rheinfelden, Liestal, Basel, Bruderholz) zum Friedhof
 - c) Kremation, inkl. Urne, Ueberführung und Urnentransport
 - d) Endläuten, Aufbahrung, Graberstellung- und eindeckung, Beisetzung

C Friedhofordnung

I Allgemeines

- § 12 Ordnung und Unterhalt
- 1) Der Ressortchef bew. Gemeindebeauftragte überwacht die Ordnung im Friedhof und sorgt für fachgerechten Unterhalt und Pflege der Anlagen. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.
 - 2) Einzelne Funktionen und Aufgaben können vom Gemeinderat an Fachhandwerker übertragen werden. Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für den Gemeindebeauftragten.
- § 13 Gräberverzeichnis
- Die Gemeindekanzlei führt eine Bestattungskontrolle als Gräberverzeichnis. Das Verzeichnis gibt Auskunft über die Personalien des Verstorbenen sowie Todestag, Sterbeort, Art und Datum der Bestattung und Grabnummer.
- § 14 Zutritt
- 1) Der Friedhof steht grundsätzlich allen offen. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anlagen sind zu schonen.
 - 2) Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:
 - Lärmen und Spielen
 - Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrten)
 - Mitführen von Hunden (ausgenommen Führhunde)
 - Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
 - Deponieren von Vasen etc. hinter den Grabsteinen

II Grabstätten

- § 15 Bestattungsmöglichkeiten
- 1) Es bestehen folgende Beisetzungsarten;
 - a) Sarggräber für Erdbestattung
 - b) Urnengräber für Aschenbeisetzung
 - c) Gemeinschaftsgrab für Aschenurnen
 - 2) Familiengrabstätten sind auf dem Friedhof Olsberg nicht zugelassen.
 - 3) Die Beisetzung von Aschenurnen im Grab vorverstorbenen Angehöriger ist gestattet, sofern das Grab noch mindestens 10 Jahre bestehen bleibt. Bei Aufhebung dieses Grabes besteht kein Anspruch zur Bestattung der Urne in einem anderen Grab. Die Urne wird in der Regel im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

- § 16 Gemeinschaftsgrab
- 1) Es bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a) Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden auf der Gemeinschaftsgrabtafel festgehalten. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen
 - b) Beisetzung ohne Eintrag auf der Gemeinschaftsgrabtafel
 - 2) Unterhalt und Ausschmückung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde. Blumenschmuck kann während 30 Tagen nach der Beisetzung an einer von der Gemeinde beim Gemeinschaftsgrab bestimmten Stelle abgelegt werden.
 - 3) Angehörige der Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung, Pflanzenschmuck oder dergleichen anzubringen.
- § 17 Zuweisung der Grabfelder
- 1) Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Belegung freigegeben.
 - 2) Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung gemäss Friedhofplan der Reihe nach.
- § 18 Ruhezeit
- 1) Die Belegungsdauer für alle Erdbestattungs- und Urnengräber beträgt mindestens 25 Jahre.
 - 2) Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen. Diese sind eingeladen, Grabmäler und Pflanzen innert angemessener Frist zu entfernen. Nach dieser Frist noch bestehende Gräber werden von der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen geräumt.
- § 19 Masse
- 1) Es gelten nachstehende Masse in Metern:

<u>Grab</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erdbestattung	1.70	0.75	1.80
Urnenbestattung	1.20	0.60	0.80
 - 2) Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mind. 60 cm. Dieser Wegstreifen wird von der Gemeinde, auf deren Kosten, erstellt.

- 3) Die Gräber sind durch einen Tretstreifen von mind. 20 cm Breite von einander getrennt, welcher von der Gemeinde, auf deren Kosten, erstellt wird.

III Grabmäler

§ 20 Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes, mit Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen beschriftetes Grabkreuz.

§ 21 Bewilligung

- 1) Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.
- 2) Dem Gesuch an den Gemeinderat ist eine Zeichnung im Doppel (Masstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung beizulegen.
- 3) Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden. Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.
- 4) Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 6 Monate, auf Urnengräber 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

§ 22 Material, Form und Gestaltung

- 1) Die Grabmäler sind in Ihrer Grösse, Form, Material, Farbe und Gestaltung der Gesamtanlage anzupassen. Zugelassen sind:
 - Naturstein
 - Bearbeiteter Kunststein
 - Bronze und ähnliche Legierungen
 - Eisen und Holz
- 2) Von der Verwendung schwarzer und hochglanzpolierter Steine wird abgeraten.
- 3) Nicht erlaubt sind unbearbeitete Zementsteine, Eternit, Kunststoffe und andere den ästhetischen Eindruck störende Materialien.

§ 23 Masse

Die Grabmäler dürfen folgende Dimensionen (in m) nicht überschreiten:

<u>a) Grabsteine</u>	<u>Höhe ab Umrandung</u>	<u>Breite</u>
Erdbestattung	1.10	0.55
Urnenbestattung	1.10	0.55

<u>a) Grabplatten</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>hint. Höhe ab Boden</u>
Erdbestattung	0.65	0.50	0.35
Urnenbestattung	0.65	0.50	0.35

Die Grabsteine sind an das Kopfende des Grabes zu stellen und zwar alle in gleicher Front.

§ 24 Grabpflege

- 1) Die Gräber sind stets sauber und unkrautfrei zu halten. Vernachlässigte Gräber werden nach einmaliger erfolgloser Mahnung abgeräumt und mit einer immergrünen Bepflanzung versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen, bei deren Fehlen oder Mittellosigkeit zu Lasten der Gemeinde.
- 2) Bei der Bepflanzung ist auf die Gesamtanlage Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf durch Bepflanzung und Grabschmuck der Zugang zu den Gräbern nicht erschwert und die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern hinter und beidseits der Grabmäler ist nicht erlaubt. Sträucher dürfen die Höhe der Grabmäler nicht überragen. Nötigenfalls werden zu weit ausladende Sträucher und Büsche vom Gemeindebeauftragten zurückgeschnitten.
- 4) Welche Kränze und Blumen sind auf den dafür bestimmten Ablagerungsplatz zu bringen. Der Gemeindebeauftragte ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- 5) Leere Büchsen und Gläser sind zu beseitigen. Es wird die Verwendung von Einsteckvasen empfohlen.

D Schlussbestimmungen

- § 25 Haftung Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen und Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.
- § 26 Schadenersatz
- 1) Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
 - 2) Beschädigungen sind sofort dem Ressortchef, dem Gemeindebeauftragten oder der Gemeindekanzlei zu melden.
- § 27 Strafbestimmungen Uebertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kant. oder eidg. Gesetzgebung eintritt.
- § 28 Rechtsmittel Gegen die gestützt auf die kantonale Verordnung oder dieses Reglement ergehende Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.
- § 29 Inkrafttreten
- 1) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.
 - 2) Der Gemeinderat ist ermächtigt, dieses Reglement - mit Ausnahme der Gebührenregelungen - abzuändern oder zu erneuern.

Olsberg, den 29. Juli 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann:

Ilse Matter

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Leuenberger

Genehmigt durch die Einwohner-Gemeindeversammlung am 13. Juni 2003

Dem genehmigten Reglement wird die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 beigelegt.

Anhang

Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung)

Vom 22. Januar 1990

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf § 61 des Gesundheitsgesetzes vom 10. November 1987 ¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie sorgen für die Bereitstellung von Friedhöfen und für eine schickliche Bestattung.

B. Friedhöfe

§ 2 Anlage von Friedhöfen

1 Friedhöfe dürfen die öffentliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Sie sind in einem Gelände anzulegen, dessen natürliche oder künstlich hergerichtete Bodenbeschaffenheit die Verwesung nicht behindert.

2 Die Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofes bedarf der Zustimmung des Baudepartementes. Dem Bewilligungsgesuch sind die Projektpläne und ein geologischer Bericht beizulegen. Im Übrigen unterliegen Friedhöfe der ordentlichen Baubewilligungspflicht.

§ 3 Friedhofreglement

1 Die Gemeinden erlassen ein Friedhofreglement, das die Anlage der Gräber, insbesondere deren Art und Anordnung, das Ausmass von Grabsteinen und allfällige Bepflanzungsvorschriften sowie die zu erhebenden Beiträge und Gebühren regelt.

2 Zuständig für den Erlass des Friedhofreglementes ist die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat.

§ 4 Einzelgräber

1 In einem Einzelgrab soll grundsätzlich nur eine Person bestattet werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn mehrere Personen zur gleichen Zeit beerdigt werden.

2 Es dürfen gleichzeitig mehrere Urnen in ein Grab gelegt oder Urnen nachträglich einem Grab beigegeben werden. Wird eine Urne einem Einzelgrab nachträglich beigelegt, so richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung.

§ 5 Grabtiefen

Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

- a) Erdbestattungen 1,5 Meter
- b) Urnen 0,8 Meter

§ 6 Belegungsplan, Nummerierung der Gräber, Bestattungsregister

1 Über den Friedhof ist entweder ein Belegungsplan anzulegen, aus dem hervorgeht, welche Person wo beerdigt ist, oder die Gräber sind zu nummerieren.

2 Über die Bestattungen ist ein Register zu führen. Dieses hat den Familiennamen, den Vornamen, den Heimatort, das Geburtsdatum, den Todestag des Verstorbenen, den Sterbeort sowie die Art der Bestattung und das Datum der Beisetzung zu enthalten. Wo kein Belegungsplan geführt wird, ist auch die Grabnummer ins Register aufzunehmen.

C. Einsargung und Bestattung

§ 7 Einsargung

- 1 Die Leiche ist in einem Sarg beizusetzen, der die Verwesung möglichst wenig behindert.
- 2 Grundsätzlich ist für jede Leiche ein gesonderter Sarg zu verwenden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 8 Bestattungsart und -form

- 1 Als Bestattungsarten sind sowohl die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) als auch die Feuerbestattung (Einäscherung der eingesargten Leiche) zulässig. Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Asche, in einer Urne oder offen, folgen.
- 2 Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine kirchliche Bestattung bzw. Beisetzung der Asche gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.

§ 9 Verfügungsrecht

- 1 Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen, oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.
- 2 Soweit weder vom Verstorbenen noch von seinen nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, erfolgt die Bestattung in der Art, wie sie das Friedhofsreglement der betreffenden Gemeinde für diese Fälle vorsieht oder nach ortsüblichem Gebrauch.

§ 10 Bestattungsort

- 1 Anspruch auf Bestattung besteht in jener Gemeinde, in welcher der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.
- 2 Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen. In Sonderfällen kann der Gemeinderat mit Zustimmung des Baudepartementes Ausnahmen bewilligen.
- 3 Die Feuerbestattung hat in einem Krematorium zu erfolgen.
- 4 Die Beisetzung der offenen oder in der Urne verwahrten Asche kann auf Friedhöfen erfolgen und ist durch die Gemeinden zu gewährleisten.

§ 11 Zeitpunkt

- 1 Die Bestattung hat innert ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt.
- 2 Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.
- 3 In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.
- 4 Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

D. Aufhebung von Gräbern

§ 12 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

² Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

§ 13 Abräumung von Grabfeldern

Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so ist dies spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen. Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu beziehen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

§ 14 Gebeine und Urnen

Die in den Grabfeldern aufgefundenen Gebeine und Urnen werden in einem Gemeinschaftsgrab oder an der Sohle der neuen Gräber wieder beigesetzt.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Verwaltungszwang, Rechtsmittel, Strafbestimmung

¹ Gegen die gestützt auf diese Verordnung oder das kommunale Friedhofreglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 [2](#)).

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über das Bestattungswesen von 9. Dezember 1946 [3](#)) ist aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten, Vollzug

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. März 1990 in Kraft.